



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 6. Oktober 1998

Nummer 41

Inhalt	Seite
 Ministerium der Finanzen	
Änderungstarifverträge vom 5. Mai 1998 zum BAT-O und zum MTArb-O	862
Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)	862
Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)	864
Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen vom 5. Mai 1998 zum BAT-O und zum MTArb-O	865
Tarifverträge vom 9. Juni 1998 für Angestellte in der Fleischuntersuchung (Lohnrunde 1998) -Tarifgebiet Ost-	867
4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iös)	867
4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aös)	869
Durchführungshinweise zu den Tarifverträgen vom 9. Juni 1998 für Angestellte in der Fleischuntersuchung	874
 Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)	878
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/1998	

**Änderungstarifverträge vom 5. Mai 1998
zum BAT-O und zum MTArb-O**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16 - 4 - B 4000 - 08.2.2 -
Vom 18. August 1998

Nachfolgend werden die Texte der o. g. Tarifverträge bekanntgegeben:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 5. Mai 1998
zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
- Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch § 2 des 23. Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 26. Juni 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) aa) Angestellte, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“

b) In Buchstabe n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.

c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

2. § 15 c wird gestrichen.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen.
b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„a) vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

bis zu 85,00 DM,

b) vom 1. September 1998 an bis zu 86,50 DM“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„a) vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

von 170,00 DM,

b) vom 1. September 1998 an von 173,00 DM“

- b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a
vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

102,00 DM,

vom 1. September 1998 an 103,80 DM,

- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchst. aa

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

76,50 DM,

vom 1. September 1998 an 77,85 DM,

bb) Doppelbuchst. bb

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

59,50 DM,

vom 1. September 1998 an 60,55 DM

monatlich.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

2,13 DM,

vom 1. September 1998 an 2,16 DM,

- f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

1,06 DM,

vom 1. September 1998 an 1,08 DM.“

- b) Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 erhalten die folgende Fassung:

„der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

0,64 DM,

vom 1. September 1998 an

0,65 DM

je Stunde. Für die bei diesen Behörden beschäftigten übrigen Angestellten gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

0,64 DM,

vom 1. September 1998 an

0,65 DM

je Stunde beträgt.“

6. In § 39 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ und die Worte „bzw. der Kreisvorstände“ durch die Worte „bzw. der Bezirksvorstände“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

8. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

9. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. § 74 Abs. 2 Unterabs. 3 wird gestrichen.

11. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 a werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Qualitätssicherung oder“ eingefügt.

12. In Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 SR 2 i werden die Worte

„1. Oktober 1995 bis 31. August 1997

in Höhe von 84 v. H.,

1. September 1997 an

in Höhe von 85 v. H.“

durch die Worte

„1. September 1997 bis 31. August 1998

in Höhe von 85 v. H.,

1. September 1998 an

in Höhe von 86,5 v. H.“

ersetzt.

13. Nr. 3 a SR 2 I I wird gestrichen.

14. In Nr. 6 SR 2 x werden die Worte

„vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997

6.720,00 DM,

vom 1. September 1997 an

6.800,00 DM.“

durch die Worte

„vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

6.800,00 DM,

vom 1. September 1998 an

6.920,00 DM.“

ersetzt.

§ 2

Änderung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O

In § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum Ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O), zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT-O vom 17. Juli 1996, werden die Worte

„vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997

in Höhe von 84 v. H.,

vom 1. September 1997 an

in Höhe von 85 v. H.“

durch die Worte

„vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

in Höhe von 85 v. H.,

vom 1. September 1998 an

in Höhe von 86,5 v. H.“

ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die auf der Grundlage des § 15 c BAT-O bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Tarifverträge bleiben durch die Streichung dieser Vorschrift unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1998

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 5. Mai 1998
zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Arbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“.

b) Buchstabe m erhält die folgende Fassung:

„m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind.“

c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe m wird gestrichen.

2. § 15 c wird gestrichen.

3. § 23 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.“

4. In § 27 Abs. 1 erhalten die Buchstaben e und f die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

2,13 DM,

vom 1. September 1998 an

2,16 DM,

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

1,06 DM,

vom 1. September 1998 an

1,08 DM.“

5. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a und b erhält die folgende Fassung:

„a) vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

von 170,00 DM,

b) vom 1. September 1998 an

von 173,00 DM.“

b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

102,00 DM,

vom 1. September 1998 an

103,80 DM,

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchst. aa

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

76,50 DM,

vom 1. September 1998 an

77,85 DM,

bb) Doppelbuchst. bb

vom 1. September 1997 bis 31. August 1998

59,50 DM,

vom 1. September 1998 an

60,55 DM

monatlich.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

d) In der Überschrift und in dem einzigen Satz der Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 5 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

7. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Reisekostenentschädigung“ durch die Worte „die Entschädigung“ ersetzt.
8. In § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
9. § 45 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 66 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
11. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 f des Abschnitts A der Anlage 2 werden die Worte „regelmäßige Arbeit“ durch die Worte „auf den Tag entfallende regelmäßige Arbeitszeit“ und die Worte „zu leisten“ durch das Wort „abzuleisten“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die auf der Grundlage des § 15 c MTArb-O bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Tarifverträge bleiben durch die Streichung dieser Vorschrift unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1998

Ergänzend werden folgende Hinweise bekanntgegeben:

Durchführungshinweise zu den Änderungsstarifverträgen vom 5. Mai 1998 zum BAT-O und zum MTArb-O

I.

Zum Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum BAT-O

Der Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum BAT-O enthält in § 1 Nr. 3 Buchst. b (= § 33 BAT-O), Nr. 4 (= § 33 a BAT-O), Nr. 5 (= § 35 BAT-O), Nr. 12 (= SR 2 i BAT-O), Nr. 14 (= SR 2 x BAT-O) und in § 2 (= Änderung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O) die notwendigen Mantel-Anpassungen an die Anhebung des Bemessungssatzes für die Vergütungen im Tarifgebiet Ost ab 1. September 1998 von 85 auf 86,5 v. H.

Im übrigen weise ich zu diesem Änderungsstarifvertrag auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (= § 3 BAT-O)

- a) Die Neufassung des § 3 Buchst. d berücksichtigt die Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes ab 1. Januar 1998 durch das SGB III. Aus diesem Grund ist die bisherige Bezugnahme auf die §§ 93 und 97 AFG durch neue Bezugnahmen auf die §§ 260 und 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ersetzt worden. Damit sind weiterhin ABM-Beschäftigte (§ 260 SGB III) sowie solche Arbeitnehmer, für die das Arbeitsamt nach § 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III einen Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer zahlt (diese Arbeitnehmer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos gewesen sein), vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen.

Die neue Vorschrift, die ab 1. Januar 1998 gilt, entspricht der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Regelung; eine Ausweitung des Personenkreises ist nicht erfolgt.

- b) Die Änderung des § 3 Buchst. n trägt der Rechtsprechung des BAG (vgl. insbesondere die Urteile vom 1. November 1995 - 5 AZR 84/94 - und vom 28. März 1996 - 6 AZR 501/95 -) Rechnung. Nach § 3 Buchst. n sind nunmehr nur noch solche Angestellte vom BAT-O ausgenommen, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind.

Studierende, bei denen keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV vorliegt, und die auch nicht zum Personenkreis der studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte gehören, und deshalb gemäß § 3 Buchst. g vom BAT-O ausgenommen sind, sowie nebenberuflich tätige Angestellte unterliegen nunmehr dem Geltungsbereich des BAT-O.

Aus den o. g. Urteilen hatte die Mitgliederversammlung bereits in der 10./96 Sitzung am 9./10. September 1996 Konsequenzen für die nach dem BAT-O vorgesehenen Leistungen gezogen. Soweit seinerzeit noch die Auffassung vertreten worden war, in der Zusatzversorgung hieraus keine Folgerungen ziehen zu können, ist diese Auffassung durch die Tarifänderung gegenstandslos geworden.

Bei der Streichung der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 15 c BAT-O)

Die Vorschrift des § 15 c BAT-O, die ohnehin bis zum 31. Dezember 1997 befristet war, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gestrichen worden, nachdem sich der bisherige Regelungsgehalt nunmehr aus § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 5. Mai 1998 ergibt (s. Anlage 30 meines Rundschreibens vom 18. Juni 1998). Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung erfolgen in einem gesonderten Rundschreiben.

Die bisher auf der Grundlage des § 15 c BAT-O abgeschlossenen Tarifverträge gelten bis zu ihrem Auslaufen weiter (siehe die Übergangsvorschrift in § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum BAT-O).

3. Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a (= § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BAT-O)

Die Worte „Kassen- oder“ sind gestrichen worden, weil es besondere Regelungen über Entschädigungsleistungen für Beamte im Kassendienst in den Ländern nicht mehr gibt.

4. Zu § 1 Nr. 6 (= § 39 Abs. 1 Satz 5 BAT-O)

Nachdem das BAG mit Urteil vom 22. Mai 1996 - 10 AZR 618/95 - entschieden hat, daß ein teilzeitbeschäftigter Angestellter Anspruch auf die volle Jubiläumsszuwendung hat, ist § 39 BAT-O dieser Rechtsprechung angepaßt worden. Die Mitgliederversammlung der TdL hatte bereits in der 10./96 Sitzung am 9./10. September 1996 keine Bedenken erhoben, wenn aus dem Urteil allgemeine Konsequenzen gezogen werden. Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben vom 13. Januar 1997, Az. 16-3-B4140-07.1.

5. Zu § 1 Nr. 7 (= § 52 BAT-O)

- a) Die Änderung in Absatz 4 ist ausschließlich redaktioneller Art. Im Bereich der Gewerkschaft ÖTV sind an die Stelle der „Bundesabteilungsverbände“ die „Verbände der Bereiche auf Bundesebene“ und im Bereich der DAG an die Stelle der „Kreisverbände“ die „Bezirksverbände“ getreten. Auf die übrigen Vertragspartner des BAT-O (z. B. GGVöD) ist Absatz 4 weiterhin sinngemäß anzuwenden.
- b) Mit der Einfügung des Absatzes 5 haben die Tarifvertragsparteien die Einigung aus der Lohnrunde 1998 umgesetzt, für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern den Mitgliedern bezahlte Arbeitsbefreiung zu gewähren, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Die Änderungen des § 52 BAT-O sind - abweichend von den übrigen Änderungen - erst mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft getreten.

6. Zu § 1 Nrn. 8 und 9 (= §§ 56 und 63 BAT-O)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Ablösung der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften der RVO durch das SGB VII.

7. Zu § 1 Nrn. 10 und 13 (= § 74 und SR 2 I I BAT-O)

Die die Eingruppierung der Lehrkräfte regelnde Nr. 3 a SR 2 I I BAT-O und damit zusammenhängend die hierzu bestehende besondere Kündigungsvorschrift des § 74 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT-O ist gestrichen worden, nachdem die in

Nr. 3 a SR 2 I I BAT-O enthaltene Verweisung auf die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) ins Leere ging. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß die die Einstufung der beamteten Lehrkräfte regelnde Anlage 1 der 2. BesÜV durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186) mit Wirkung vom 1. September 1994 im Zusammenhang mit der Einfügung der Nr. 16 b in die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B aufgehoben worden ist.

Materiell tritt durch die Streichung der Nr. 3 a SR 2 I I BAT-O keine Änderung ein, denn die von der Anlage 1 a zum BAT-O ausgenommenen Lehrkräfte sind weiterhin aufgrund des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 in derjenigen Vergütungsgruppe eingruppiert, die der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.

8. Zu § 1 Nr. 11 (= SR 2 a BAT-O)

Aufgrund der Aufnahme der Fort- oder Weiterbildung im „Rahmen der Qualitätssicherung“ in die Nr. 7 SR 2 a BAT-O ist das Urteil des BAG vom 6. November 1996 - 5 AZR 334/95 - gegenstandslos geworden. Mit dieser Tarifänderung wurde zugleich die Empfehlung des Gruppenausschusses der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der 1./97 Sitzung vom 12./13. Juni 1997 (zu TOP 21) verwirklicht.

II.

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTArb-O

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die entsprechenden Änderungen des MTArb-O. Die darüber hinausgehenden weiteren Änderungen des MTArb-O in den §§ 23 und 36 sowie in der SR 2 f des Abschnitts A der Anlage 2 zum MTArb-O haben nur redaktionelle Bedeutung.

**Tarifverträge vom 9. Juni 1998
für Angestellte in der Fleischuntersuchung
(Lohnrunde 1998) -Tarifgebiet Ost-**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16 - 4 - B 4000 - 08.2.2 -
Vom 20. August 1998

Nachfolgend werden die Texte der o. g. Tarifverträge bekannt-
gegeben:

**4. Änderungstarifvertrag
vom 9. Juni 1998
zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechts-
verhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen
Tierärzte und Fleischkontrolleure in
öffentlichen Schlachthöfen und
in Einfuhruntersuchungsstellen
(TV Ang-O iöS)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 29. Januar 1997 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 13 wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Vergütung werden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2, für jede Arbeitsstunde

- a) dem amtlichen Tierarzt
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 42,60 DM,
 - vom 1. September 1998 an 43,35 DM,
- b) dem Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung (FIKV) und des bis

zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und dem Geflügelfleischkontrolleur

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,92 DM,
- vom 1. September 1998 an 21,29 DM,

- c) dem Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 17,34 DM,
 - vom 1. September 1998 an 17,65 DM,
- d) dem Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 16,17 DM,
 - vom 1. September 1998 an 16,45 DM

gezahlt. Neben seiner Vergütung erhält der Angestellte Zeitzuschläge. Diese betragen je geleistete Arbeitsstunde

- a) für Arbeit an Sonntagen für den
 - aa) amtlichen Tierarzt
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 7,21 DM,
 - vom 1. September 1998 an 7,34 DM,
 - bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,81 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,87 DM,
 - cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,60 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,66 DM,
 - dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,42 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,48 DM,
- b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag für den
 - aa) amtlichen Tierarzt
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 38,92 DM,
 - vom 1. September 1998 an 39,61 DM,
 - bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,55 DM,
 - vom 1. September 1998 an 20,91 DM,
 - cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 19,43 DM,
 - vom 1. September 1998 an 19,78 DM,

- dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 18,44 DM,
 - vom 1. September 1998 an 18,77 DM,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, für den
- aa) amtlichen Tierarzt
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 43,25 DM,
 - vom 1. September 1998 an 44,01 DM,
- bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 22,83 DM,
 - vom 1. September 1998 an 23,24 DM,
- cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 21,59 DM,
 - vom 1. September 1998 an 21,98 DM,
- dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,49 DM,
 - vom 1. September 1998 an 20,85 DM,
- d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 2,13 DM,
 - vom 1. September 1998 an 2,16 DM.

§ 15 Abs. 8 Unterabs. 3 und 4 BAT-O gilt entsprechend.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Unterabsatz 1 Satz 3 Buchst. a bis c wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

2. In § 23 Satz 3 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2

Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsgütung

Haben Angestellte nach dem 31. Januar 1998 bzw. nach dem 31. August 1998 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsgütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsgütung

- a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1998 die Bezüge, die zugeflossen sind
- aa) vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 3,78 v. H.,
 - bb) vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 2,58 v. H.,
 - cc) vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 1,39 v. H.,
- b) vom 1. September 1998 an die Bezüge, die zugeflossen sind
- aa) vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 5,54 v. H.,
 - bb) vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 4,34 v. H.,
 - cc) vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 3,15 v. H.,
 - dd) vom 1. Februar bis 31. August 1998 um 1,76 v. H.

zu erhöhen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

Köln, den 9. Juni 1998

4. Änderungstarifvertrag
vom 9. Juni 1998
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Rechtsverhältnisse der amtlichen
Tierärzte und Fleischkontrolleure
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
(TV Ang-O aöS)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 29. Januar 1997 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 12 wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte

„- vom 1. Februar bis 31. August 1997 von 2,95 DM,
- vom 1. September 1997 an von 2,98 DM“

durch die Worte

„- vom 1. Februar bis 31. August 1998 von 3,03 DM,
- vom 1. September 1998 an von 3,08 DM“

ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

„a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,03 DM,
- vom 1. September 1998 an 3,08 DM,

b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 7,77 DM,
- vom 1. September 1998 an 7,90 DM,

c) bakteriologische Fleischuntersuchung

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 11,11 DM,
- vom 1. September 1998 an 11,30 DM,

d) sonstige Untersuchung

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 7,77 DM,
- vom 1. September 1998 an 7,90 DM;“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

„a) amtlichen Tierarzt

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 5935 DM,
- vom 1. September 1998 an 6039 DM,

b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 3921 DM,
- vom 1. September 1998 an 3990 DM,

c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 3326 DM,
- vom 1. September 1998 an 3385 DM“

bb) In Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

„a) Amtlicher Tierarzt

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 3949 DM,
- vom 1. September 1998 an 4019 DM,

b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 2612 DM,
- vom 1. September 1998 an 2658 DM,

c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG

- vom 1. Februar bis 31. August 1998 2413 DM,
- vom 1. September 1998 an 2456 DM.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

- „a) amtlichen Tierarzt
 - vorbehaltlich Buchstabe c -
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 42,60 DM,
 - vom 1. September 1998 an 43,35 DM,
- b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und Geflügelfleischkontrolleur
 - vorbehaltlich Buchstabe c -
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,92 DM,
 - vom 1. September 1998 an 21,29 DM,
- c) Angestellten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes -
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 17,34 DM,
 - vom 1. September 1998 an 17,65 DM,
- d) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 16,17 DM,
 - vom 1. September 1998 an 16,45 DM.“

bb) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte erhält neben seiner Stundenvergütung Zeitzuschläge. Sie betragen je Arbeitsstunde

- a) für Arbeit an Sonntagen
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 7,21 DM,
 - vom 1. September 1998 an 7,34 DM,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,81 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,87 DM,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,60 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,66 DM,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 3,42 DM,
 - vom 1. September 1998 an 3,48 DM,

- b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 38,92 DM,
 - vom 1. September 1998 an 39,61 DM,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,55 DM,
 - vom 1. September 1998 an 20,91 DM,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 19,43 DM,
 - vom 1. September 1998 an 19,78 DM,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 18,44 DM,
 - vom 1. September 1998 an 18,77 DM,

- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 43,25 DM,
 - vom 1. September 1998 an 44,01 DM,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 22,83 DM,
 - vom 1. September 1998 an 23,24 DM,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 21,59 DM,
 - vom 1. September 1998 an 21,98 DM,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 20,49 DM,
 - vom 1. September 1998 an 20,85 DM,

- d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 2,13 DM,
 - vom 1. September 1998 an 2,16 DM.“

2. In § 24 Satz 3 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden

- a) vom **1. Februar 1998** an durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2,

- b) vom **1. September 1998** an durch die diesem Tarifvertrag beigelegten Anlagen 3 und 4

ersetzt.

§ 2

Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung

Haben Angestellte nach dem 31. Januar 1998 bzw. nach dem 31. August 1998 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

- a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1998

- aa) die Bezüge, ausgenommen die in Doppelbuchstabe cc genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 3,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 2,58 v. H.,
- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 1,39 v. H.,

- bb) die Bezüge, ausgenommen die in Doppelbuchstabe cc genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 2,81 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 2,21 v. H.,
- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 1,02 v. H.,

- cc) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 3,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 2,58 v. H.,
- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 1,39 v. H.,

- b) vom 1. September 1998 an

- aa) die Bezüge, ausgenommen die in Doppelbuchstabe cc genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 5,54 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 4,34 v. H.,

- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 3,15 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 um 1,76 v. H.,

- bb) die Bezüge, ausgenommen die in Doppelbuchstabe cc genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 4,57 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 3,97 v. H.,
- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 2,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 um 1,76 v. H.,

- cc) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 um 5,54 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 um 4,34 v. H.,
- vom 1. September 1997 bis 31. Januar 1998 um 3,15 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 um 1,76 v. H.

zu erhöhen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

Köln, den 9. Juni 1998

Anlage 1

(Anlage 1 zum 4. Ändgs.-TV vom 9. Juni 1998 zum TV Ang-O aöS)

Gültig ab 1. Februar 1998**Tabelle der Stückvergütungen**für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2
TV Ang-O aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	20,67
Rind	Tierarzt	15,06
	Fleischkontrolleur	14,01
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,15
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,73
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	6,56
	Fleischkontrolleur	5,92
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,50
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,97
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,65

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 2

(Anlage 2 zum 4. Ändgs.-TV vom 9. Juni 1998 zum TV Ang-O aöS)

Gültig ab 1. Februar 1998**Tabelle der Stückvergütungen**für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1
TV Ang-O aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	9,75
Rind	Tierarzt	7,47
	Fleischkontrolleur	7,05
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,27
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	2,85
	Fleischkontrolleur	2,67
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,48

¹⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 1

Anlage 2

(Anlage 3 zum 4. Ändgs.-TV vom 9. Juni 1998 zum TV Ang-O aöS)

(Anlage 4 zum 4. Ändgs.-TV vom 9. Juni 1998 zum TV Ang-O aöS)

Gültig ab 1. September 1998

Gültig ab 1. September 1998

Tabelle der Stückvergütungen

Tabelle der Stückvergütungen

für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2
TV Ang-O aöS

für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1
TV Ang-O aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	21,03
Rind	Tierarzt	15,32
	Fleischkontrolleur	14,26
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,24
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,85
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	6,68
	Fleischkontrolleur	6,03
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,62
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,11
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,78

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	9,92
Rind	Tierarzt	7,60
	Fleischkontrolleur	7,17
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,31
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	2,90
	Fleischkontrolleur	2,72
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,52

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

¹⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Ergänzend werden folgende Hinweise bekanntgegeben:

**Durchführungshinweise
zu den Tarifverträgen vom 9. Juni 1998
für Angestellte in der Fleischuntersuchung**

Zur Durchführung der Tarifverträge vom 9. Juni 1998 für Angestellte in der Fleischuntersuchung gebe ich folgende Hinweise:

A.

**Zum 4. Änderungstarifvertrag vom 9. Juni 1998
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten
amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure
in öffentlichen Schlachthöfen und
in Einfuhruntersuchungsstellen**

I.

Zu § 1 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS)

- a) Die Stundenvergütungen des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 TV Ang-O iöS wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. Februar 1998 um 1,50 v. H. nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der für die Jahre 1994 bis 1998 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten ab 1. Februar 1998 neu festgesetzt und zusätzlich ab 1. September 1998 wegen der Anhebung des allgemeinen Bemessungssatzes von 85 v. H. auf 86,5 v. H. nochmals entsprechend erhöht.
- b) Durch die Stundenvergütungen sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- c) Die Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 TV Ang-O iöS sind nach der zwischen den Tarifvertragsparteien im Jahre 1975 abgesprochenen Berechnungsweise dadurch ermittelt worden, daß auf die in Betracht kommenden Stundenvergütungen des § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich der VKA vom 5. Mai 1998 die in § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb BAT-O festgelegten Vomhundertsätze angewendet worden sind.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt bis zum 31. August 1998 weiterhin 2,13 DM je Arbeitsstunde, ab 1. September 1998 erhöht er sich auf 2,16 DM je Arbeitsstunde.

2. Zu Nr. 2 (= § 23 Satz 3 TV Ang-O iöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 13 TV Ang-O iöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Januar 1999 vereinbart worden.

II.

Zu § 2 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 2 enthält die nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter nach dem 31. Januar 1998 bzw. nach dem 31. August 1998 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 14 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 16 Abs. 2 TV Ang-O iöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1/§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O iöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 2 des 4. Änderungstarifvertrages vom 9. Juni 1998.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat April 1998. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1997 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 zugeflossen sind,
sind um 3,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 zugeflossen sind,
sind um 2,58 v. H.,
- vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen
sind, sind um 1,39 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der am 1. Februar 1998 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Mai 1998. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Februar bis April des Kalenderjahres 1998 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. Februar bis 30. April 1998 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Januar 1998 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Dezember 1998. Berechnungszeitraum sind die Monate Januar bis November 1998 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. Januar bis 31. Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 3,15 v. H., die Bezüge, die vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 1,76 v. H. zu erhöhen. Die Bezüge, die vom 1. September bis 30. November 1998 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Die aufgrund des § 2 des 2. Änderungsstarifvertrages zum TV Ang-O iöS vom 17. Juli 1996 für die Monate Juni 1996 bis Januar 1997 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 3 des 2. Änderungsstarifvertrages vom 17. Juli 1996).

III.

Zu § 3 (= Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Regelungen des Tarifvertrages gelten nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Sie sind jedoch auf Antrag auf Angestellte anzuwenden, deren Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auf Antrag können auch diejenigen Angestellten, die wegen der Inanspruchnahme der

- a) Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI),
- b) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI),
- c) Altersrente für Frauen (§ 39 SGB VI)

spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, eine Nachzahlung erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

B.
Zum 4. Änderungsstarifvertrag vom 9. Juni 1998 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

I.

Zu § 1 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= § 12 TV Ang-O aöS und die Anlagen 1 und 2 zum TV Ang-O aöS)

- a) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. Februar 1998 um 1,50 v. H. nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der für die Jahre 1994 bis 1998 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten ab 1. Februar 1998 neu festgesetzt und zusätzlich ab 1. September 1998 wegen der Anhebung des allgemeinen Bemessungssatzes von 85 v. H. auf 86,5 v. H. nochmals entsprechend erhöht (vgl. die jeweilige neue Anlage 1 zum TV Ang-O aöS in der ab 1. Februar 1998 bzw. 1. September 1998 maßgebenden Fassung).
- b) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben (vgl. die neue Anlage 2 zum TV Ang-O aöS in der ab 1. Februar 1998 bzw. 1. September 1998 maßgebenden Fassung) wurden ab 1. Februar 1998 unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung nach der bisherigen Berechnungsweise einheitlich um 1,10 v. H. erhöht; zusätzlich wurden alle Beträge ab 1. September 1998 wegen der Anhebung des allgemeinen Bemessungssatzes von 85 v. H. auf 86,5 v. H. nochmals entsprechend erhöht.
- c) Durch die Stückvergütungen der neuen Anlagen 1 und 2 zum TV Ang-O aöS sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- d) Aus den neuen Stückvergütungen ergeben sich nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS folgende Garantiebeträge:

Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4	ab 1. Februar 1998	ab 1. September 1998
aa) Buchst. a	(35 x 6,56 DM =) 229,60 DM	(35 x 6,68 DM =) 233,80 DM
bb) Buchst. b	(64 x 5,25 DM =) 336,00 DM	(64 x 5,34 DM =) 341,76 DM
cc) Buchst. c	(119 x 4,26 DM =) 506,94 DM	(119 x 4,34 DM =) 516,46 DM

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS ergibt, steht jedoch höchstens die Summe der Stückvergütungen zu, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde. Ist der in Betracht kommende Garantiebetrags höher als die Summe der ungekürzten Stückvergütungen, steht diese Summe zu.

- e) Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 TV Ang-O aöS ergeben sich folgende Garantiebeträge:

Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2	ab 1. Februar 1998	ab 1. September 1998
aa) Buchst. a	(35 x 6,50 DM =) 227,50 DM	(35 x 6,62 DM =) 231,70 DM
bb) Buchst. b	(64 x 5,20 DM =) 332,80 DM	(64 x 5,30 DM =) 339,20 DM
cc) Buchst. c	(119 x 4,23 DM =) 503,37 DM	(119 x 4,30 DM =) 511,70 DM

- f) Der Hausschlachtungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS ist von 2,98 DM auf 3,03 DM ab 1. Februar 1998 und auf 3,08 DM ab 1. September 1998 angehoben worden.
- g) Die Zuschläge des § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 erster Halbsatz TV Ang-O aöS für die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen und die sonstigen Untersuchungen in Großbetrieben bleiben am 1. Februar 1998 noch unverändert, nehmen aber am 1. September 1998 an der Anhebung des Bemessungssatzes teil. Wird die Untersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag - wie bisher - um 5 v. H. (§ 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TV Ang-O aöS).

Somit werden gezahlt für die	in Großbetrieben		außerhalb von Großbetrieben	
	ab 1.2.1998	ab 1.9.1998	ab 1.2.1998	ab 1.9.1998
a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	3,03 DM	3,08 DM	3,18 DM	3,23 DM
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	7,77 DM	7,90 DM	8,16 DM	8,30 DM
c) bakteriologische Fleischuntersuchung	11,11 DM	11,30 DM	11,67 DM	11,87 DM
d) sonstige Untersuchung	7,77 DM	7,90 DM	8,16 DM	8,30 DM

- h) Die Grenzbeträge des § 12 Abs. 4 TV Ang-O aöS sind nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung angehoben und auf 85 v. H. bzw. 86,5 v. H. der im Tarifgebiet West ab 1. Februar 1998 geltenden entsprechenden Beträge festgesetzt worden.
- i) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge des § 12 Abs. 5 TV Ang-O aöS wurden ebenso erhöht wie die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS. Auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt A Ziffer I Nr. 1 Buchst. a und c wird verwiesen.
- k) Für die Tätigkeiten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode erhalten weiterhin alle Angestellten dieselbe Stundenvergütung (vgl. § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c TV Ang-O aöS).

- l) Die für die Probenentnahme und für zusätzlich gefahrene Kilometer nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3, 7 und 8 TV Ang-O aöS zustehenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Zeitraum	Je Probe bei täglichen Probenentnahmen in einem Betrieb aus				Je zusätzlich gefahrenen Kilometer
	bis zu 5 Tieren	bis zu 15 Tieren	bis zu 50 Tieren	mehr als 50 Tieren	
ab 1. Februar 1998	1,16 DM	0,87 DM	0,58 DM	0,29 DM	0,43 DM
ab 1. September 1998	1,18 DM	0,88 DM	0,59 DM	0,29 DM	0,44 DM

Die Garantiebeträge des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS für die Probenentnahmen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Zeitraum	Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4		
	Buchst. a	Buchst. b	Buchst. c
ab 1. Februar 1998	5,80 DM	13,05 DM	29,00 DM
ab 1. September 1998	5,90 DM	13,20 DM	29,50 DM

Die Garantieregelung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Summe der Vergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 TV Ang-O aöS für alle entnommenen Proben den maßgebenden Garantiebetrag nicht erreicht. Das ist der Fall, wenn in dem Betrieb an dem maßgebenden Tag im Falle des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3

- Buchst. b aus weniger als 7 Tieren,
- Buchst. c aus weniger als 23 Tieren,
- Buchst. d aus weniger als 100 Tieren, ab 1. September 1998 aus weniger als 102 Tieren

Proben entnommen worden sind.

Beispiel 1:

In einem Betrieb wurden am 15. April 1998 aus 51 Tieren, also aus weniger als 100 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 25 bzw. 20 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 6 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 29,00 DM. Davon entfallen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 5 TV Ang-O aöS auf den Fleischkontrolleur A (29,00 DM : 51 Tiere x 25 Proben) 14,22 DM (statt 25 x 0,29 DM = 7,25 DM), auf den Fleischkontrolleur B (29,00 DM : 51 Tiere x 20 Proben) 11,37 DM (statt 20 x 0,29 DM = 5,80 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (29,00 DM : 51 Tiere x 6 Proben) 3,41 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

Beispiel 2:

In einem Betrieb wurden am 15. April 1998 aus 19 Tieren, also aus weniger als 23 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 10 bzw. 6 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 3 Proben.

Der Garantiebetrug nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 13,05 DM. Davon entfallen auf den Fleischkontrolleur A (13,05 DM : 19 Tiere x 10 Proben) 6,87 DM (statt 10 x 0,58 DM = 5,80 DM), auf den Fleischkontrolleur B (13,05 DM : 19 Tiere x 6 Proben) 4,12 DM (statt 6 x 0,58 DM = 3,48 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (13,05 DM : 19 Tiere x 3 Proben) 2,06 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

2. Zu Nr. 2 (= § 24 Satz 3 TV Ang-O aöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 12 TV Ang-O aöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Januar 1999 vereinbart worden.

II.

Zu § 2 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 2 enthält die nach § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter nach dem 31. Januar 1998 bzw. nach dem 31. August 1998 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 13 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 TV Ang-O aöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1/§ 17 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 2 des 4. Änderungstarifvertrages vom 9. Juni 1998.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat April 1998. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1997 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 zugeflossen sind, sind um 3,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 zugeflossen sind, sind um 2,58 v. H.,
- vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen sind, sind um 1,39 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Mai 1998. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1997 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 zugeflossen sind, sind um 2,81 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 zugeflossen sind, sind um 2,21 v. H.,
- vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen sind, sind um 1,02 v. H.,

b) die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 zugeflossen sind, sind um 3,78 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1997 zugeflossen sind, sind um 2,58 v. H.,
- vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen sind, sind um 1,39 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Mai 1997 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Oktober 1998. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Mai bis Dezember des Kalenderjahres 1997 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die

- vom 1. Mai bis 31. August 1997 zugeflossen sind, sind um 3,97 v. H.,

- vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen sind, sind um 2,78 v. H.,
 - b) die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die
 - vom 1. Mai bis 31. August 1997 zugeflossen sind, sind um 4,34 v. H.,
 - vom 1. September bis 31. Dezember 1997 zugeflossen sind, sind um 3,15 v. H.
- zu erhöhen.

Beispiel 4:

Der am 1. Januar 1998 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Dezember 1998. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Januar bis November des Kalenderjahres **1998** (§ 17 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der **Anlage 2** zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die im Monat Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 2,78 v. H., die Stückvergütungen, die vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 1,76 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. September 1998 zugeflossenen Stückvergütungen sind nicht zu erhöhen.
- b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die im Monat Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 3,15 v. H., die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 1,76 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. September 1998 zugeflossenen Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Die aufgrund des § 2 des 2. Änderungstarifvertrages zum TV Ang-O aöS vom 17. Juli 1996 für die Monate Juni 1996 bis Januar 1997 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 3 des 2. Änderungstarifvertrages vom 17. Juli 1996).

III.

Zu § 3 (= Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Ausführungen in Abschnitt A Ziffer III gelten entsprechend.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

Vom 31. August 1998

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Zu § 1 Kommunalabgaben

- 1.1 Absatz 1 bringt den Grundsatz der kommunalen Abgabehoheit im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und der Gemeindeverbände (GV) sowie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung zum Ausdruck. Er ist aber nicht selbst die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von kommunalen Abgabensatzungen; diese Ermächtigung ist vielmehr in den §§ 3 bis 11 enthalten. Das Recht, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, findet seine Grenze an anderslautendem Bundes- oder Landesrecht. Wenn und soweit eine Abgabe durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist, wie z. B. die Realsteuern, die Erschließungsbeiträge, die Vergnügungssteuer und die Verwaltungsgebühren auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, sind die Gemeinden (GV) zu einer eigenen Regelung nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften befugt.
- 1.2 Absatz 2 erklärt den materiellen Gesetzesbegriff, der außer den formellen Gesetzen auch Rechtsverordnungen und autonome Satzungen umfaßt, für maßgebend.
- 1.3 Absatz 3 erstreckt die Geltung der Verfahrens- sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben, die auf Grund anderer Gesetze ohne entsprechende Bestimmungen erhoben werden. Dadurch ist für alle Kommunalabgaben einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht vorgeschrieben, soweit nicht in den anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen sind, wie z. B. in § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung - AO 1977 - für die Realsteuern.

2 Zu § 2 Rechtsgrundlagen für Kommunalabgaben

- 2.1 Der Satzungszwang nach Absatz 1 Satz 1 gilt ausnahmslos für alle Abgaben sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10. Das Zustandekommen und die Bekanntmachung von Abgabensatzungen richten sich nach den für alle Satzungen geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994 [GVBl. II S. 314], geändert durch Verordnung vom 12. November 1994 [GVBl. II S. 970]). Für den Erlaß von rückwir-

kenden Abgabensatzungen gelten die vom Bundesverfassungsgericht und von den Verwaltungsgerichten aufgestellten Rechtsgrundsätze, nach denen rückwirkendes Abgabenrecht nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Danach werden echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) und unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) unterschieden.

- 2.2 Echte Rückwirkung liegt vor, wenn nachträglich in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingegriffen wird. Unechte Rückwirkung liegt vor, wenn in nicht abgeschlossene, noch gegenwärtige Vorgänge eingegriffen wird. Bei der Umsetzung einer echten Rückwirkung ist der Vertrauensschutz des Bürgers zu beachten, wonach der Bürger sich bei seinen Planungen und finanziellen Dispositionen an den jeweils geltenden Rechtsnormen orientieren können muß. Der im Interesse der Rechtssicherheit gewährleistete Vertrauensschutz kann jedoch dort nicht in Betracht kommen, wo es kein Vertrauen gibt oder wo es sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb nicht schutzwürdig ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Bürger zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolgen zurückbezogen wird, mit der durch die rückwirkende Satzung getroffenen Regelung rechnen mußte. Zuässig ist es zum Beispiel, auf den Zeitpunkt eines Beschlusses der Gemeindevertretung abzustellen, wenn dieser hinreichend publiziert worden war. Darüber hinaus ist die rückwirkende erstmalige Schaffung einer Abgabensatzung insbesondere dann zulässig, wenn die Erhebung der Abgabe gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Straßenausbaubeiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Gebühren nach § 7), der Bürger insofern mit der Erhebung rechnen mußte.
- 2.3 Ungültige Rechtsnormen können durch eine rückwirkende neue Norm ersetzt werden, die Abgabepflichtigen dürfen dadurch aber insgesamt nicht ungünstiger gestellt werden. Unklare Regelungen können durch rückwirkende Satzung klargestellt werden, zu Lasten der Bürger ist die Rückwirkung allerdings nur bei erheblicher Unklarheit oder Lücken in der ursprünglichen Regelung zulässig. Zwingende Gründe des Gemeinwohls sind in Einzelfällen auch als Rechtfertigung für eine Rückwirkung anerkannt worden. Kostensteigerungen während einer Kalkulationsperiode sind grundsätzlich nicht als zwingende Gründe des allgemeinen Wohls anzusehen. Die sich bei der Festlegung des Gebührensatzes ergebenden Prognoserisiken können nur dadurch eingegrenzt werden, daß die Kalkulationsperioden entsprechend verkürzt werden (vgl. Nummer 6.18).
- 2.4 Der in Absatz 1 Satz 2 angegebene Mindestinhalt der Satzung ist zwingend (Ausnahme: § 8 Abs. 4 Satz 8 und § 9 Satz 3). Verstöße führen zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.
- 2.5 Die Fälligkeit der Abgabe muß für den Abgabeschuldner direkt aus der Satzung ablesbar sein (z. B. „14 Tage nach Zugang des Abgabenbescheides“). Satzungsregelungen, die bestimmen, daß die Abgabe zu dem im Bescheid genannten Termin fällig werden und die Fälligkeit insofern nicht durch Satzung, sondern durch Verwaltungshandeln bestimmen, verstoßen gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 und führen zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.
- 2.6 Die Genehmigung nach Absatz 2 ist nur für Steuersatzungen vorgeschrieben. Änderungssatzungen zu Steuersatzungen unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht. Die Aufsichtsbehörden haben die Genehmigung zu versagen oder Änderungen des Satzungsinhalts zu fordern, wenn die Satzung gegen geltendes Recht verstößt. Genehmigungen können auch aus Gründen des örtlichen und überörtlichen Gemeinwohls versagt werden. Die Genehmigung kann auch mit Maßgaben erteilt werden. Solchen Maßgaben muß die Gemeindevertretung (der Kreistag) in einem erneuten Beschluß ausdrücklich beitreten, wenn die Satzung rechtswirksam werden soll. Auf den Beitrittsbeschluß ist in der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Maßgaben rein redaktioneller oder deklaratorischer Art bedürfen keines Beitrittsbeschlusses.
- 2.7 Die Genehmigung einer Steuersatzung ist kraft Gesetzes befristet (Absatz 2 Satz 2). Die Aufsichtsbehörde kann eine kürzere als die gesetzliche Frist festsetzen (Absatz 2 Satz 3). Eine längere als die gesetzliche Frist kann nicht festgesetzt werden. Die Genehmigung einer Änderungssatzung gilt grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Genehmigung der Ausgangs-Steuersatzung. Hierauf sollten die Aufsichtsbehörden in ihren Genehmigungsverfügungen jeweils gesondert hinweisen. Die Genehmigung kann vor Ablauf der gesetzlichen oder der durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist verlängert werden; in diesem Falle bedarf es keines erneuten Beschlusses der Gemeindevertretung (Kreistags), wenn die Satzung selbst unbefristet oder mit einer längeren Frist beschlossen worden ist. Es genügt dann die Bekanntmachung der Verfügung, mit der die Genehmigung verlängert worden ist, vor Ablauf der Frist.
- 2.8 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen für Steuersatzungen können stets nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden. Ist eine bekanntgemachte Steuersatzung nicht oder nicht wirksam genehmigt worden, so ist die Satzung damit nichtig. Eine Heilung dieses Mangels ist nur durch den Erlass einer neuen - gegebenenfalls rückwirkenden - Steuersatzung, nicht jedoch durch eine rückwirkende Genehmigung der (nichtigen) Steuersatzung möglich.
- 2.9 Die ohne die Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen von der Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung einer Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer eingeführt werden soll, ist rechtsungültig; damit ist auch die genehmigte Satzung nichtig.
- 2.10 Verträge über Abgaben sind grundsätzlich nur als Ver-

gleichsverträge zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder im Rahmen eines Prozeßvergleiches zulässig. Für Sonderverträge über Abgaben, z. B. zur Gewährung von Sondertarifen oder -rabatten, ist regelmäßig kein Raum vorhanden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn

- a) der vom Sondervertrag betroffene Teil der technischen Anlage nicht als Teil der öffentlichen Einrichtung gewidmet ist und für den Vertragspartner kein Anschluß- und Benutzungszwang gilt,
- b) gewichtige Gründe eine solche Vereinbarung als sachgerecht erscheinen lassen und dadurch
 - aa) keine unzulässigen Sonderrabatte oder Sondertarife gewährt werden,
 - bb) keine Subvention (Wirtschaftsförderung) einzelner Betriebe erfolgt und
 - cc) andere nicht benachteiligt werden.

- 2.11 Gewichtige Gründe können dann unterstellt werden, wenn entweder ein besonderes öffentliches Interesse am Vertragsabschluß besteht oder wenn durch den Vertragsabschluß zum Beispiel erreicht werden kann, daß der Vertragspartner der Gemeinde einen über den allgemeinen Beitragssatz hinausgehenden Baukostenzuschuß leistet. Diese Sonderleistung ist dann bei der Gebührenhöhe - gegebenenfalls in dem Sondervertrag - angemessen zu berücksichtigen. Ein solcher Vertrag ist auch dann zulässig, wenn der vom Sondervertrag betroffene Teil zur öffentlichen Einrichtung gehört.

3 Zu § 3 Steuern

- 3.1 Absatz 1 Satz 1 räumt den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein. Das im Gesetz selbst nicht eingeschränkte Recht zur Steuererhebung (Steuerfindungsrecht) bezieht sich jedoch nur auf Steuern, über die dem Land die ausschließliche Gesetzgebung nach Artikel 105 Abs. 2 a GG (örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern) oder die konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 105 Abs. 2 GG (z. B. örtliche Verkehrssteuern) zusteht. Das Steuerfindungsrecht ist ferner gemäß § 1 Abs. 1 durch anderslautende Bundes- oder Landesgesetze beschränkt (vgl. Nummer 1.1 zu § 1). Die Landkreise dürfen nur Jagdsteuern nach Absatz 1 Satz 2 erheben. Das Erhebungsrecht für die Jagdsteuern besitzen darüber hinaus nur noch die kreisfreien Städte.
- 3.2 Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Subsidiarität der Steuererhebung gilt für alle (außer die in Satz 2 genannten) Steuern. Sie besagt, daß die Gemeinden und Landkreise bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen prüfen müssen, ob dazu andere Einnahmen, z. B. solche aus Vermögenserträgen, Zuweisungen, Gebühren und Beiträgen, herangezogen werden können; besonders bei der Schaffung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen hat die Finanzierung durch Gebühren und Beiträge Vorrang vor der Steuerfinanzie-

rung. Bei dieser Prüfung ist den Gemeinden und Landkreisen in den §§ 4 bis 11 des Gesetzes jedoch ein relativ weites Ermessen eingeräumt. Im übrigen wird durch Absatz 2 das Steuererhebungsrecht der Höhe nach nicht eingeschränkt. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt nicht für die Vergnügungssteuer und die Hundesteuer, die nicht ausschließlich der Einnahmebeschaffung dienen (Absatz 2 Satz 2). Aber auch für diese Steuern sind verfassungsrechtliche Schranken, insbesondere das Verbot übermäßiger, erdrosselnder Steuerbelastungen und der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

4 Zu § 4 Gebühren (Allgemeines)

- 4.1 Absatz 1 ist nur eine allgemeine Ermächtigung, die durch die §§ 5 bis 7 konkretisiert wird.
- 4.2 Absatz 2 definiert den Begriff der Verwaltungsgebühr und den der Benutzungsgebühr. Als Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden können, kommt in erster Linie die unmittelbare personelle Verwaltungsleistung in Betracht (z. B. Erteilung von Erlaubnissen, Auskünften und Bescheinigungen oder die Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften und Auszügen).
- 4.3 Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die von der Gemeinde unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Für den Öffentlichkeitscharakter der Einrichtung oder Anlage bedarf es einer Widmung. Die Widmung kann formal (durch Satzung, Beschluß der Gemeindevertretung oder Verwaltungsakt), aber auch durch konkludentes Handeln (z. B. durch Erlaß einer Benutzungs- oder Gebührensatzung) erfolgen.
- 4.4 Der Berechnung der Benutzungsgebühren liegt immer die Einrichtung oder Anlage in ihrer (satzungsgemäßen oder durch andere Rechtsnormen vorgegebenen rechtlichen) Gesamtheit zugrunde (§ 6 Abs. 1 KAG).

5 Zu § 5 Verwaltungsgebühren

- 5.1 Verwaltungsgebühren dürfen nur für Verwaltungsleistungen erhoben werden, die von dem Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen (Absatz 1). Bei Verwaltungsleistungen, die den Abgabepflichtigen unmittelbar begünstigen, ist die Gebührenerhebung nicht von einem Antrag abhängig. Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). Das Äquivalenzprinzip in diesem Sinne ist zwar gesetzlich nur für die Benutzungsgebühr in § 6 Abs. 3 geregelt; es gilt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Gebühren schlechthin und deshalb auch für Verwaltungsgebühren. Ein darüber

hinausgehender Äquivalenzgrundsatz ist vom Gesetzgeber nicht anerkannt (vgl. Nummer **6.8.1**). Ein überwiegendes Privatinteresse an der Verwaltungsleistung ist nicht erforderlich; ebenso hindert ein überwiegendes öffentliches Interesse die Gebührenerhebung nicht; jedoch sollte sich die Interessenlage in der Höhe des Gebührensatzes ausdrücken.

5.2 Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg - GebG Bbg - vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

5.3 Wird ein Widerspruch gegen einen nicht gebührenpflichtigen Verwaltungsakt (z. B. jegliche Gebühren-, Beitrags- und Steuerbescheide) durch Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, so können hierfür keine Verwaltungsgebühren (und auch keine Auslagen) geltend gemacht werden (Absatz 3). Die Regelungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306), über die Erstattung der behördlichen Aufwendungen finden aufgrund des § 2 VwVfGBbg im kommunalen Abgabenrecht keine Anwendung.

5.4 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (Absatz 4); eine unbeabsichtigte Überschreitung der Ausgaben ist unschädlich. „Ausgaben“ sind die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge.

5.5 Die Geltendmachung von Auslagenerstattungen ist gemäß Absatz 7 Satz 4 nur auf Grundlage einer satzungsrechtlichen Regelung, die auch Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung sein kann, möglich. Die Vorschriften über den Mindestinhalt von abgabenrechtlichen Satzungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) finden entsprechende Anwendung.

6 Zu § 6 Benutzungsgebühren

6.1 Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Ihre Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder einer Mehrheit von Personen dient, die eine durch einen gemeinsamen Vorteil von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe bildet (Absatz 1 Satz 1). Dies gilt in der Regel in den Fällen, in denen Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet ist. Die Gebührenerhebung entfällt, soweit für die Leistungen ein privatrechtliches Entgelt oder zur Deckung der Investitionskosten ein Beitrag nach § 8 erhoben wird. Wenn die Einrichtung oder Anlage der All-

gemeinheit dient, ist die Erhebung von Gebühren freigestellt (Absatz 1 Satz 2). Anderslautende gesetzliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 (z. B. § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO) bleiben unberührt.

6.2 Die Benutzungsgebühr ist eine personenbezogene Schuld; sie ruht bei grundstücksbezogenen Gebühren (Wasser- und Abwassergebühren, Abfallgebühren), im Gegensatz zu den ebenfalls grundstücksbezogenen Beiträgen nach § 8, nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

6.3 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten. Eine unbeabsichtigte Überschreitung der Kosten im begrenzten Rahmen ist unschädlich. Solche Überschreitungen werden dann nicht mehr als unbeachtlich anzusehen sein und zur Nichtigkeit der Gebührensatzung führen, wenn sie mehr als 3 vom Hundert der Gesamtkosten ausmachen. Bewußt einkalkulierte Kostenüberdeckungen sind unzulässig und führen regelmäßig zur Nichtigkeit der Gebührensatzung. Bei den zwingend vorgeschriebenen Gebühren soll das Gesamtgebührenaufkommen die Kosten in der Regel decken (Absatz 1 Satz 3); eine Abweichung von der Kostendeckungspflicht bedarf eingehender Prüfung und Begründung.

6.4 Die Entscheidung darüber, ob privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden, steht der Gemeinde (GV) im Rahmen der Ausgestaltung des die Abgaben oder Entgelte beeinflussenden Organisationsverhältnisses grundsätzlich frei. Privatrechtlich organisierte Betriebe der Gemeinden (GV) (z. B. GmbH, AG, KG) dürfen jedoch keine öffentlich-rechtlichen Abgaben im eigenen Namen und für eigene Rechnung erheben. Die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Aufgabenträgers (Gemeinde, Landkreis, Zweckverband) für die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und öffentlich-rechtlichen Abgaben und die Beschlußfassung über die notwendigen Satzungen bei öffentlich-rechtlichen Abgaben (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 GO, § 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg - LKrO vom 15. Oktober 1993 [GVBl. I S. 398, 433], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 [GVBl. I S. 34], und § 15 Abs. 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG vom 19. Dezember 1991 [GVBl. S. 682, 685]) wird durch die Wahl der Organisationsform nicht berührt.

6.5 Die Kosten, die nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Absatz 2 Satz 1). Zur Ermittlung des Gebührensatzes bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation. Die Aufzählung der Kostenarten in Absatz 2 Satz 2 ist nicht erschöpfend.

6.6 Kalkulatorische Abschreibungen

6.6.1 Die Abschreibungen werden nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig ermittelt (lineare Abschreibung); degressive und sonstige Abschreibungen sind nicht zugelassen. Die Abschreibungen haben auf Grundlage des Anschaffungs- oder Herstellungswertes zu erfolgen (Absatz 2 Satz 3).

6.6.2 Bei den Abschreibungen bleibt das über Beiträge finanzierte Anlagevermögen unberücksichtigt. Darüber hinaus kann bis zum 31.12.2000 auch auf die Abschreibung des über Zuschüsse finanzierten Anlagevermögens verzichtet werden, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden. Schuldtilgungen gehören nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten; sie sind aus Abschreibungserlösen zu bezahlen. Darüber hinaus verbleibende Abschreibungserlöse stehen für Erneuerungen oder für die Zuführung zur allgemeinen Rücklage zur Verfügung, soweit sie nicht zur Gesamtdeckung des Haushaltes beitragen müssen. Unterlassene Abschreibungen können nicht nachträglich in Ansatz gebracht werden (periodenfremde Kosten). Die kalkulierten Abschreibungen sind im Anlagenachweis (vgl. Nummer 6.14) festzuhalten (§ 36 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVOBbg vom 23. Juni 1992 [GVBl. II S. 306] oder § 25 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung - EigV vom 27. März 1995 [GVBl. II S. 314]). Sie müssen bei der Erhebung eines Erneuerungsbeitrages nach § 8 Abs. 2 angerechnet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 5).

6.6.3 Die vorgenannten Grundsätze sind auch bei Eigenbetrieben anzuwenden. § 23 Abs. 3 EigV hinsichtlich der Auflösung von Ertragszuschüssen ist für die Gebührenkalkulation nicht anwendbar, weil Absatz 2 Satz 2 lineare Abschreibungen entsprechend der mutmaßlichen Nutzungsdauer vorschreibt. Abgabenrechtliche Vorschriften mit Außenwirkung gehen den haushaltsrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften stets vor.

6.6.4 Die Abschreibung beginnt in dem Jahr, in dem das Anlagegut in Betrieb genommen wird. Die reine Vorratshaltung von Anlagevermögen bewirkt keinen betriebsbedingten Werteverzehr.

6.7 Kalkulatorische Verzinsung

6.7.1 Das bei der kalkulatorischen Verzinsung zugrunde zu legende aufgewandte Kapital ist das gemäß den Anlagenachweisen fortgeführte Anlagevermögen (Restbuchwerte). Die Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommener Kredite stellen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne dar und können deshalb - auch bei 100-prozentiger Fremdfinanzierung - nicht unmittelbar in die Gebührenkalkulation einfließen.

6.7.2 Bei der Verzinsung bleibt der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Ansatz. Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Die Übernahme der Altanlagen der Nachfolgegesellschaften der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe (WAB) durch die Städte, Gemeinden und Zweckverbände war rechtlicher Ausfluß der WAB-Entflechtung, welche ihrerseits auf der Abtretung der von der Treuhandanstalt gehaltenen Kapitalanteile an die Eigentümervereine beruhte. Diese Abtretung hatte ihre Ursache in dem öffentlich-rechtlichen Anspruch der Städte und Gemeinden, die Betriebe und Anlagen der Wasserwirtschaft in die eigene Trägerschaft übertragen zu bekommen. Der entflechtungsbedingte Übergang der Altanlagen auf die Städte und Gemeinden (GV) oder Zweckverbände ist somit als Vermögenszuordnung anzusehen, die Altanlagen haben daher den Charakter von Eigenkapital und sind nicht als Zuschüsse Dritter im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 anzusehen. Sie sind somit angemessen zu verzinsen.

b) Bei Kapitalzuschüssen, die Gemeinden (GV) aus ihnen bewilligten Mitteln des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ an ihre Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften (Wirtschaftsbetriebe) auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage weiterleiten, handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne des Absatzes 2 Satz 5. Eine förmliche Kapitalerhöhung ist nicht erforderlich. Diese Mittel flossen den antragstellenden Gemeinden (GV) als solchen zu und stellen bei der Weiterleitung eine Einlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG dar; eine verdeckte Einlage ist ausreichend.

6.7.3 Als angemessen ist ein Zinssatz anzusehen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Es empfiehlt sich der Ansatz eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes. Hierbei sollte das Verhältnis zwischen eigen- und fremdfinanziertem Anlagevermögen berücksichtigt werden.

6.7.4 Werden der Gemeinde (GV) zinsverbilligte Kredite oder Schuldendiensthilfen zugunsten einer über Gebühren finanzierten Einrichtung gewährt, müssen diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden.

6.7.5 Die kalkulatorische Verzinsung beginnt, wie die kalkulatorische Abschreibung, mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anlagegutes. Bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Kreditzinsen sind entsprechend dem Handels- und Steuerrecht (§ 255 Abs. 3 HGB) als Zinsen während der Bauzeit zu aktivieren und werden erst über die bei Inbetriebnahme einsetzende Abschreibung zu gebührenfähigen Kosten. Zinsen für eingesetztes Eigenkapital können nicht aktiviert werden und sind erst nach Inbetriebnahme des Anlagegutes im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung gebührenfähig.

6.8 Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab

6.8.1 Die von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu zahlenden Gebühren sind möglichst nach Wirklichkeitsmaßstäben (z. B. tatsächlicher Wasserbezug bei der Wasserversorgung) zu errechnen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage stehen darf. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert. Danach können die Gemeinden (GV) von mehreren den Grundsätzen des Absatzes 3 Satz 2 entsprechenden Maßstäben unter angemessener Berücksichtigung der Praktikabilität denjenigen wählen, der ihnen am zweckmäßigsten erscheint. Jedoch sollten Maßstäbe vermieden werden, die zu der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen nur noch in einer sehr entfernten Beziehung stehen, zumal die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf den Gleichheits- und Äquivalenzgrundsatz strenge Anforderungen an die Gebührenmaßstäbe stellen.

6.9 Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden (GV) und Träger öffentlicher Einrichtungen über den Maßstab der zu erhebenden Abgaben, insbesondere Gebühren. Zwingend ist eine Entscheidung über den Gebührenmaßstab zu treffen (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Der Maßstab hat sich am Äquivalenzprinzip zu orientieren. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Gleiche Leistungen erfordern gleiche Gebühren. Unterscheidet sich z. B. der Reinigungsaufwand für qualitativ verschiedenartige Abwässer gleicher Menge, muß dies unter bestimmten Voraussetzungen (Grundsatz der Typengerechtigkeit) beim Gebührenmaßstab berücksichtigt werden.

6.10 Neben der reinen Leistungsgebühr kann eine Grundgebühr erhoben werden. Die Grundgebühr dient dazu, die leistungsunabhängigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage abzudecken. Insoweit sollen höchstens die invariablen (fixen) Kosten der Einrichtung (Vorhaltekosten) in die Grundgebühren einfließen. Die variablen und die nicht über Grundgebühren abgedeckten fixen Kosten werden in der Leistungs- oder Arbeitsgebühr berücksichtigt. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Leistungsgebühr ist verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn sich hieraus - in Abhängigkeit von dem Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage - unterschiedliche Gebührensätze je Leistungseinheit ergeben. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sachlich gerechtfertigt und stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) dar.

Die Erhebung einer Mindestgebühr sieht das Gesetz nicht vor. Gleiches gilt für die Unterstellung einer Mindestinanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (z. B. bei der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserentsorgung). Die satzungsmäßige Unterstellung eines Mindestverbrauchs (z. B. bei Funktionsstörungen oder Fehlen eines Wasserzählers) führt im Ergebnis zu einer unzulässigen Mindestgebühr. In den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage nicht festgestellt werden kann, ist eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 AO 1977 durchzuführen.

Die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abfallaufkommens je Einwohner und Tag oder Woche auf der Grundlage entsprechender Erfahrungswerte stellt bei der Kalkulation der Abfallgebühren keine unzulässige Zugrundelegung eines Mindestverbrauchs dar.

6.11 Bei der Festlegung der Grundgebühr ist zu beachten, daß auch diese dem Grundsatz der Äquivalenz unterfällt. Sie ist zwar verbrauchsunabhängig, muß aber dennoch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (z. B. Nenngröße des Wasserzählers, Zahl der Räume oder Zapfstellen) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. Die Höhe der festgesetzten Grundgebühr bedarf insoweit einer durch die Kostenbelastung und Leistungsbereitstellung begründbaren Legitimation. Wegen der verbrauchsunabhängigkeit der Grundgebühr muß diese alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen.

6.12 Die Zugrundelegung des Frischwassermaßstabes für die Bemessung der Grundgebühr bei der Wasserver- oder Abwasserentsorgung ist ungeeignet. Besonders im Hinblick darauf, daß der Wasserverbrauch von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode stark schwanken kann - und die Grundgebühr diesen zufälligen Schwankungen unterworfen ist -, wird mit dem gewählten Bemessungsmaßstab nicht hinreichend die jedem einzelnen Grundstück gegenüber erbrachte höchstmögliche Vorhalteleistung berücksichtigt.

6.13 Eine Gebührenstaffelung aus sozialen Gründen ist ebensowenig zulässig wie eine solche aus Gründen der Wirtschaftsförderung. Sozialtarife oder Sozialrabatte sind ausgeschlossen. Etwas anderes kann für sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, gelten. Soziale Härten sind über eine entsprechende Anwendung der Abgabenordnung abzumildern. Die Kriterien für die Gewährung von Stundungen und die Niederschlagung oder den Erlaß von Abgabenforderungen sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

6.14 Anlagenachweise

6.14.1 Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Nummer 6.6) und der kalkulatorischen Verzin-

sung (vgl. Nummer 6.7) des Anlagevermögens setzt Anlagenachweise nach § 36 Abs. 2 GemHVOBbg oder § 25 Abs. 2 EigV voraus. Bei Einrichtungen, für die noch keine Anlagenachweise existieren, ist eine Erstbewertung des Anlagevermögens auf der Grundlage einer Bestandserfassung aller Anlagegüter erforderlich. Soweit der Wert nicht aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden kann, ist er sorgfältig zu schätzen. Der Restbuchwert ist unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer zu bestimmen. Auch die bei der Berechnung des Anlagekapitals abzusetzenden Kapitalanteile Dritter (Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge und ähnliche Entgelte) sind - soweit sie sich nicht aus vorhandenen Unterlagen ergeben - bei den einzelnen Anlagegütern sorgfältig zu schätzen.

6.14.2 Der Anlagenachweis sollte aus einer Anlagekartei entwickelt werden, die die einzelnen Anlagegüter enthält. Für die Anlagekartei wird folgende Gruppierung empfohlen:

- a) Grundstücke (nur Grund und Boden)
- b) Außenanlagen (ohne Grund und Boden)
- c) Bauten (ohne Grund und Boden)
- d) Betriebsvorrichtungen
- e) Betriebs- und Geschäftsausstattung
- f) immaterielle Anlagewerte
- g) Anlagen im Bau

6.14.3 Neben Zu- und Abgängen sind jährlich die Abschreibungen in die Anlagekartei aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen sind auf den Anlagekarten die Restbuchwerte zu ermitteln. Die Anlagekarten sind nach den Anlagegruppen zusammenzufassen, die Ergebnisse in den Anlagenachweis zu übernehmen.

6.14.4 Abgeschriebene Anlagegüter sind - soweit sie der Einrichtung noch dienen - zur Bestandskontrolle in der Anlagekartei mit einem Erinnerungswert von einer Deutschen Mark nachzuweisen.

6.14.5 Für am 01.07.1990 vorhandenes Anlagevermögen ist der nach den Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes (DMBiG) ermittelte und fortgeführte Wert anzusetzen. Bei der Ermittlung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Zunächst wird analog § 2 DMBiG ein Inventar erstellt. Dabei sind soweit als möglich neben dem Herstellungsjahr unter anderem auch die Materialart, die Länge oder das Maß sowie der Anlagenzustand zu erfassen. Um die Einheitlichkeit der Bewertung zu gewährleisten, ist sodann aus dem von der WAB-Nachfolgesellschaft bewerteten Vermögen ein Vergleichsobjekt zu ermitteln und dessen Wertansatz zu übernehmen.
- b) Anschließend ist zu prüfen, ob von den so ermittelten Werten gegebenenfalls noch Abschläge aufgrund von Qualitätsunterschieden notwendig sind.

So sind beispielsweise im sogenannten Landprogramm Leitungen von weniger sachkundigen Bürgern verlegt worden, so daß die Qualität schon vor 1989 nicht dem üblichen Standard entsprach. Dieser Sachverhalt muß dann entsprechend gewürdigt werden und führt zu einem Bewertungsabschlag.

- c) Daneben ist zu prüfen, ob der jeweilige übernommene Vermögensgegenstand heute oder zukünftig noch genutzt wird. Wird zweifelsfrei festgestellt, daß ein Vermögensgegenstand auf Dauer nicht mehr zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung genutzt wird, ist § 7 Abs. 5 DMBiG zu beachten. Dieser bestimmt, daß z. B. Leitungen oder Anlagen, die künftig keiner Nutzung mehr unterliegen, nur mit einem Erinnerungswert von 1 DM anzusetzen sind. Folglich gehen dann in die Gebührenkalkulation nur die Abschreibungen auf solche Vermögensgegenstände ein, die zur Ver- und Entsorgung auch tatsächlich genutzt werden.

6.15 Aufbau der Kostenrechnung

In der Kostenrechnung (im umfassenderen Sinne auch Kosten- und Leistungsrechnung) werden der physische Verbrauch und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme von Produktionsfaktoren zum Zwecke der Leistungserstellung mengen- und wertmäßig erfaßt. Die Kostenrechnung baut auf den Zahlungs- und Buchungsvorgängen nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Haushalts- oder Wirtschaftsrechnung auf und ordnet diese insbesondere periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung. Bei kleineren oder einfach zu überblickenden Einrichtungen kann auf ein besonderes Rechenwerk verzichtet werden. Es genügen dann Erläuterungen und Berechnungen zur Entwicklung der Ausgabearten, der Leistungsmengen, der tatsächlichen Kosten je Leistungseinheit usw. Unabhängig vom Umfang der Kostenrechnung sollte diese regelmäßig in eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert werden (vgl. Nummer 6.16.3). Der Gebührensatz ergibt sich dann aus der Division der auf den Kostenträger entfallenden Kosten durch die diesem Kostenträger zurechenbare Leistungsmenge.

6.16 Bei der Kalkulation der Gebühren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

6.16.1 Kostendeckungsprinzip

- a) Kostenüberschreitungsverbot (§ 6 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz)
- b) Kostendeckungsgebot (§ 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz)

6.16.2 Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne sind der in Geld bewertete Güter- und Diensteverbrauch einer bestimmten Rechnungsperiode, der durch die Erstellung der betrieblichen Leistung verursacht wird. Die gebührenrelevanten Kosten einer Rechnungsperiode las-

sen sich aus den auf die Rechnungsperiode (in der Regel das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr) bezogenen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan dargestellten Auszahlungen ableiten:

- a) Ausgangspunkt für die Kostenermittlung sind die **Auszahlungen** einer Rechnungsperiode (= Verminderung der Bar- und Buchgeldbestände). Diesen Auszahlungen wird der Geldwert (Anschaffungspreis) des Güterzugangs hinzugerechnet, der in früheren Rechnungsperioden bezahlt wurde oder in späteren Rechnungsperioden noch bezahlt wird. Gleichzeitig werden die Auszahlungen abgezogen, bei denen der Güterzugang in früherer Rechnungsperiode erfolgte oder in späterer Rechnungsperiode erfolgen wird. Aus diesen Bereinigungen ergeben sich die **Ausgaben** einer Rechnungsperiode.
- b) Von diesen festgestellten Ausgaben werden zur Feststellung des **Aufwandes** jene Ausgaben abgezogen, mit denen nur die Anlageform verändert wird (z. B. Darlehenshingabe, Investitionen). Auf der anderen Seite wird der Aufwand hinzugerechnet, dem Ausgaben früherer oder späterer Rechnungsperioden gegenüberstehen (z. B. Rückstellungen, Abschreibungen). Dieser Aufwand wird schließlich bereinigt, indem betriebsfremder und periodenfremder Aufwand sowie der außerordentliche Aufwand (z. B. Feuerschaden) herausgerechnet werden. Durch die weitere Hinzurechnung von Zusatzkosten (z. B. kalkulatorische Zinsen und Mieten) ergeben sich die **Kosten** der Rechnungsperiode.

6.16.3 Die Kostenrechnung gliedert sich in eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.

6.16.3.1 Die **Kostenartenrechnung** gliedert die Kosten nach Arten (z. B. Personalkosten, sächliche Kosten, kalkulatorische Kosten). Die Grundlage für die Kostenartenrechnung bildet die Gruppierung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, die nach Bedarf noch weiter untergliedert oder auch zusammengefaßt werden kann.

6.16.3.2 Die **Kostenstellenrechnung** wird aus der Kostenartenrechnung entwickelt und gliedert die Kosten nach den Bereichen auf, in denen sie entstehen. Kostenstellen können beispielsweise für die Einrichtungen Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Friedhöfe wie folgt gebildet werden:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Kläranlagen	Sammlung, Transport Deponie Siedlungsabfälle	Grabstätten
Mechanik/Hydraulik	Sperrmüll Sonderbereiche	Leichenhalle
Biologie	(z. B. schadstoffhaltige Abfälle) Verwaltung	Krematorium
Schlammbehandlung	Gewerbeabfälle	Nutzungsrechte
Verbindungssammler	Bauschutt/Erdaushub	
Regenüberlaufbauwerke	Müllabfuhr Siedlungsabfälle	
Pumpwerke	Gewerbeabfälle Sperrmüll	
Ortssammler	Bioabfälle	
Grundstücksanschlüsse		

Bei der Einteilung sollen möglichst viele Kostenarten den einzelnen Kostenstellen direkt zugerechnet werden können.

6.16.3.3 Die **Kostenträgerrechnung** hat die Aufgabe, die nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die von der Einrichtung erbrachten Leistungen (z. B. Abwassermenge, Abfallmenge oder Bestattungen) aufzuteilen. Sie bildet die Grundlage für die Kalkulation und die Festsetzung der Entgelte. Kostenträger können beispielsweise sein:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Schmutzwasser Grundstückseinleiter abflußlose Gruben Fremdeinleiter	Deponie Siedlungsabfälle Sperrmüll Gewerbeabfälle Bauschutt/Erdaushub Schadstoffe	Grabstätten nach Grabstellen Leichenhalle
Oberflächenwasser	Kompostierung	
Starkverschmutzerzuschlag	Müllabfuhr Müllgefäße	
Regenüberlaufbauwerke	Müllsäcke	

6.17 Die Kostenrechnung ist zugleich auch Leistungsrechnung. Neben den Kosten sind auch die Leistungen (Wert der in der Rechnungsperiode als Folge der eigentlichen Betriebstätigkeit hervorgebrachten Güter und Dienste) der Einrichtung oder Anlage mengenmäßig zu erfassen.

6.18 Kalkulationsperiode

Die Länge der Rechnungsperiode (Kalkulationsperiode) ist nicht gesetzlich festgelegt. In der Regel wird sich die Rechnungs- und damit auch die Kalkulationsperiode an dem Rechnungs- oder Wirtschaftsjahr ausrichten. Längere Rechnungsperioden sind denkbar und zulässig, sollten aber aufgrund der möglichen Kalkulationsrisiken nur in Ausnahmefällen und nur dann zugrunde gelegt werden, wenn ausreichende Erfahrungswerte über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und der Leistungsmengen vorliegen. Die Kalkulationszeiträume sollten drei Jahre nicht überschreiten. Der Kostendeckungsgrundsatz (vgl. Nummer 6.3) bezieht sich bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum auf diesen. Auch kürzere Kalkulationsperioden sind zugelassen. Diese bieten sich an, wenn eine sichere Prognose über die Kostenentwicklung nicht möglich ist.

6.19 Bedient sich die Gemeinde eines privaten Dritten (z. B. Betreiber- und Kooperationsmodelle), so hat sie darauf zu achten, diesem nur ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Es empfiehlt sich, beispielsweise das Betreiberentgelt an der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094), und der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), auszurichten. Auf diese Weise kann weitestgehend sichergestellt werden, nur ansatzfähige Kosten zu erhalten. Bei der Beauftragung Dritter sind die nationalen und europäischen vergaberrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. Runderlaß II Nr. 3/1996 - Ausschreibungspflicht der kommunalen Körperschaften bei der Beauftragung Dritter, Ausschreibungspflicht kommunaler Gesellschaften/kommunaler Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Beauftragung der Erledigung freiwilliger/pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben - vom 2. April 1996).

7 Zu § 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände

7.1 Aufgrund der Formulierung des § 7 müssen die an die dort genannten Verbände zu zahlenden Verbandslasten über Gebühren umgelegt werden.

7.2 § 7 setzt voraus, daß die Gemeinden (GV) von den Verbänden durch Verbandsbeiträge oder Umlagen (Verbandslasten) mit den Kosten für Leistungen belastet werden, die den ihrer Abgabehoheit unterliegenden Personen oder Personengruppen zugute kommen. Die Gemeinden (GV) überwälzen ihre Verbandslasten in Form von Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 (vgl. Nummer 6.1). Der Kreis der Gebührenschuldner ist auch hier genau zu bestimmen (vgl. Nummer 2.4). Es ist jedoch zu beachten, daß bei

der Umlegung der Verbandslasten von Gewässerunterhaltungsverbänden (Wasser- und Bodenverbände) nur die Eigentümer und Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner herangezogen werden können. Diese Einschränkung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302).

7.3 § 6 Abs. 3, der die Zulässigkeit von Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstäben regelt, gilt entsprechend (vgl. Nummer 6.8.1). Die Gemeinden (GV) sind bei der Gebührenbemessung nicht an die Beitragsmaßstäbe der Verbände gebunden. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, dürfen von denjenigen Abgabepflichtigen, die zur Abgeltung der ihnen gewährten Leistungen und Vorteile unmittelbar von dem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, insoweit Gebühren nach § 7 nicht erhoben werden.

7.4 Der bei der Geltendmachung der Verbandslasten entstehende Verwaltungsaufwand kann nicht in die Gebühren nach § 7 eingerechnet werden.

7.5 Das Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3) ist auch bei der Umlegung von Verbandslasten zu beachten (Satz 2).

8 Zu § 8 Beiträge

8.1 Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich freigestellt, so daß die Gemeinden (GV) wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen unmittelbar durch Beiträge oder mittelbar nach Maßgabe der späteren Inanspruchnahme durch Benutzungsgebühren decken wollen. Nur bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift zwingend, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. und § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Die Beiträge sind gemäß § 2 Abs. 1 stets auf Grundlage einer Satzung zu erheben.

8.2 Beiträge dienen dem Ersatz der Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Satz 1; die haushaltmäßige Deckung dieser Aufwendungen ist für die Beitragserhebung ohne Bedeutung. Durch Beiträge werden Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ersetzt (Absatz 2 Satz 1). Der Beitrag ist das Entgelt für wirtschaftliche Vorteile, die den Grundstücken durch die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen zuwachsen (Absatz 2 Satz 2 und 3); der Beitrag ruht deshalb als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Absatz 9). Bei Straßen anderer Baulastträger (Bundes- und Landstraßen) sind hinsichtlich der Kostenabwälzung für die Straßenentwässerung die Vorschriften des § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995

(GVBl. I S. 288), zu beachten. Danach scheidet eine Beitragserhebung beim Straßenbaulastträger durch die Gemeinden aus. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich vielmehr an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Entwässerungsanlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde.

- 8.3 Kosten für die Unterhaltung einschließlich der für die laufende Instandsetzung können nicht durch Beiträge abgedeckt werden.
- 8.4 Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, nicht aber Gewerbetreibende als solche. Anstelle des Eigentümers ist der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) zu Beiträgen heranzuziehen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Eigentümer kann nicht neben dem Nutzer noch zu denselben Beiträgen herangezogen werden, etwa weil der Nutzer zahlungsunfähig ist. Der im Gesetz genannte Kreis der Beitragspflichtigen ist zwingend und kann durch Satzung nicht erweitert oder eingeschränkt werden. Insbesondere findet aufgrund der speziellen Regelung im § 8 nicht über § 12 der § 39 Abs. 2 AO 1977 Anwendung.
- 8.5 Hat eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- oder Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband (§ 4 GKG) oder ein Amt (§ 5 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg - AmtsO vom 15. Oktober 1993 [GVBl. I S. 398, 450], geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 [GVBl. I S. 230]) übertragen, so ist die Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke gegenüber dem Zweckverband oder Amt beitragspflichtig.
- 8.6 Bei leitungsgebundenen Einrichtungen kommt die Erhebung eines Erneuerungs- oder Verbesserungsbeitrages regelmäßig nur dann in Betracht, wenn z. B. eine zentrale Kläranlage oder ein zentrales Wasserwerk einer einzigen öffentlichen Einrichtung erneuert oder verbessert wird, auch wenn sie aus mehreren technisch selbständigen Anlagen besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine zentrale Kläranlage eine weitere Reinigungsstufe erhält (Verbesserungsbeitrag). Die erneute Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Erneuerungsbeitrag) entsteht nur für die Anlagenteile - die Erneuerung der Gesamteinrichtung oder -anlage wird regelmäßig nicht in Betracht kommen -, die nach der regulären Nutzungsdauer ersetzt werden müssen. Die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagenteilen sind von der Beitragspflicht ausdrücklich ausgenommen (Absatz 2 Satz 1). In der Vergangenheit kalkulierte Abschreibungen sind bei der Erneuerung anteilig zu berücksichtigen (Absatz 4 Satz 5).
- 8.7 Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Zeitwert

der von der Gemeinde (dem GV) bereitgestellten eigenen Grundstücke (Absatz 4 Satz 1). Der Aufwand kann nach den tatsächlich zu leistenden Zahlungen oder nach wirklichkeits- und zeitnahen Einheitssätzen ermittelt werden (Absatz 4 Satz 2). Beim Anschlußbeitrag (Absatz 4 Satz 3) kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage, der für eine Rechnungsperiode veranschlagt wird, zugrunde gelegt werden. Dienen Einrichtungen und Anlagen nicht nur dem wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen, sondern auch dem der Allgemeinheit (z. B. Straßen) oder dem der Gemeinde (GV) (z. B. Anlagen zur Oberflächenentwässerung), so sind von dem entstandenen Aufwand die darauf entfallenden Anteile abzusetzen, bevor der beitragsfähige Aufwand ermittelt und auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde (GV) zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung (Absatz 4 Satz 6).

- 8.8 Das Gesamtbeitragsaufkommen soll den beitragsfähigen Aufwand, der sonst von der Gemeinde (dem GV) aufzubringen wäre, nicht überschreiten; eine unbeabsichtigte Überschreitung der Aufwendungen, insbesondere bei Anschlußbeiträgen, ist unschädlich. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen die Beiträge die beitragsfähigen Aufwendungen in der Regel decken; eine Abweichung von dieser Vorschrift bedarf sorgfältiger Prüfung und Begründung.
- 8.9 Die Vorteile, nach denen die Einzelbeiträge zu bemessen sind (Absatz 6), sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten „wirtschaftlichen Vorteile“. Beitragsmaßstäbe sind in aller Regel an der Art und dem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung orientierte Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen dürfen (Äquivalenzprinzip); das in Nummer 5.1 und in Nummer 6.8.1 dazu Gesagte gilt entsprechend. Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, nach Einwohnergleichwerten, dem Wasserverbrauch oder der Nenngröße des Wasserzählers ist unzulässig, da solche Maßstäbe keinen hinreichenden Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Bemessung nach der Anzahl der Wohneinheiten ist nur im Bereich von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zulässig, welche konkrete Festlegungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten treffen. Dies bedingt die Bestimmung unterschiedlicher Beitragsmaßstäbe für die solchermaßen überplanten Gebiete einerseits und die übrigen Gebiete andererseits. Eine solche Differenzierung des Beitragsmaßstabes ist in sachlich begründeten Fällen zulässig. Auch für den Anschlußbeitrag richtet sich der Maßstab nach dem wirtschaftlichen Vorteil, nicht nach der späteren Inanspruchnahme der Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage.

- 8.10 Die Begrenzung der beitragsfähigen Grundstücksfläche auf eine bestimmte m²-Zahl oder die Festlegung von Beitragsobergrenzen sind unzulässig, weil hierdurch gegen das Vorteilsprinzip aus Absatz 6 Satz 1 und gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen würde.
- 8.11 Nach Absatz 7 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung, der Anlage oder des Abschnitts (Absatz 5); bei Kostenspaltung nach Absatz 3 entsteht sie mit der Beendigung der Teilmaßnahme. Im Bereich der Straßenausbaubeiträge muß zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung (Erfüllung des gemeindlichen Bauprogrammes, Abnahme des Werkes und Eingang der letzten Unternehmerrechnung) eine wirksame Beitragssatzung vorliegen. Existiert eine solche Satzung nicht, ist die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden und eine Erhebung der Beiträge damit nicht möglich. Straßenausbaubeitragssatzungen können jedoch auch nach der endgültigen Herstellung - mit entsprechender Rückwirkung - erlassen werden (vgl. auch Nummern 2.1 und 2.2). Bei der damit ermöglichten Beitragserhebung ist jedoch die vierjährige Festsetzungsverjährung nach § 169 AO 1977 zu beachten.
- 8.12 Der Anschlußbeitrag nach Absatz 4 entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, also in der Regel schon mit der Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Entwässerungsanlage vor dem Grundstück, nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluß an die Grundstücksleitungen; wenn die Anschlußmöglichkeit bereits früher gegeben war, entsteht die Anschlußbeitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten Satzung, die den Anschlußbeitrag regelt; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt für das Entstehen der Anschlußbeitragspflicht bestimmen.
- 8.13 Die Erhebung angemessener Vorausleistungen nach Absatz 8 setzt das Bestehen einer rechtswirksamen und zumindest den Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 regelnden Beitragssatzung voraus. Vorausleistungen können im übrigen erst dann erhoben werden, wenn mit der beitragspflichtigen Maßnahme tatsächlich und für den Beitragspflichtigen sichtbar (z. B. Errichtung der Baustelle für das Klärwerk) begonnen wurde. Der Beginn verwaltungsinterner Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist für die Vorausleistungserhebung hingegen nicht ausreichend. Vorausleistungen können nur solange erhoben werden, wie die sachliche Beitragspflicht nach Absatz 7 noch nicht entstanden ist (vgl. hierzu Nummern 8.11 und 8.12). Nach diesem Zeitpunkt kann nur noch der Beitrag erhoben werden.
- 8.14 Gemäß § 124 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Gegenstand des Erschließungsvertrages können nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet in der Gemeinde sein (§ 124 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Erschließungsvertrag regelt als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Durchführung und Kostentragung für die Erschließung. Entscheidendes Merkmal eines Erschließungsvertrages ist die grundsätzliche Übernahme der Erschließungskosten durch den Unternehmer. Dadurch kann einem Dritten die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Anlagen zur Entsorgung der Baugrundstücke (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) ebenso übertragen werden wie die Herstellung der in § 127 Abs. 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen.
- 8.15 Sofern einer Gemeinde bei Abschluß und ordnungsgemäßer Durchführung des Erschließungsvertrages keine Kosten entstehen, kann sie keine Erschließungsbeiträge erheben. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn leitungsgebundene Anlagen errichtet werden sollen. Auch bei leitungsgebundenen Anlagen kann sich der Erschließungsträger zur vollständigen Kostenübernahme bereiterklären und verpflichten. Allerdings werden regelmäßig leitungsgebundene Einrichtungen in solchen Gebieten errichtet, die der Beitragspflicht für leitungsgebundene Anlagen aufgrund einer kommunalen Satzung unterliegen. Dieser Beitrag dient dazu, den Investitionsaufwand für die gesamte öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung anteilig oder vollständig zu decken. Aufgrund des geltenden Vorteilsprinzips werden mithin bei leitungsgebundenen Anlagen nicht nur die Einrichtungen unmittelbar vor dem Grundstück, sondern alle Anlagenteile (z. B. die Kläranlage(n), die örtlichen und überörtlichen Transportleitungen, die Pumpwerke, die Hauptsammler) finanziert. Die sich aus einer vorhandenen Satzung ergebende Beitragserhebungspflicht verlangt es, daß die Gemeinde - auch bei Übernahme der vollen Herstellungskosten für das Leitungsnetz im Baugebiet durch den Erschließungsträger - zusätzlich noch ihre Beitragsansprüche geltend macht. Um eine mögliche Doppelbelastung der Grundstückseigentümer, die einerseits die vollen Kosten der Herstellung der Leitungen im Baugebiet an den Erschließungsträger zahlen und andererseits noch Beiträge aufwenden müssen, zu vermeiden, bestimmt § 124 Abs. 3 BauGB, daß die vertraglich vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung stehen müssen. Es gilt also das rechtsstaatliche Übermaßverbot. Die Gemeinde hat dies bei der Ausgestaltung von Erschließungsverträgen immer zu beachten. Sofern der Herstellungsaufwand zur Errichtung der Anlagen den satzungsmäßigen Beiträgen entspricht, bedarf es keiner zusätzlichen Beitragserhebung. Über- oder unterschreitet der Herstellungsaufwand jedoch die satzungsmäßigen Beiträge, ist eine angemessene Ausgleichsregelung zu treffen. Die Fläche des Vertragsgebietes ist in die Beitragskalkulation einzustellen.
- 8.16 Gemäß § 124 Abs. 4 BauGB bedarf der Erschließungsvertrag der Schriftform. Enthält der Erschließungsvertrag die Verpflichtung des Unternehmens, nach Durchführung der Erschließung die Erschließungsflächen,

zumindest aber die öffentlichen Verkehrsflächen, der Gemeinde zu übereignen, so bedarf der Vertrag nach § 313 BGB der notariellen Beurkundung. Die sich möglicherweise ergebende Genehmigungspflicht nach § 85 Abs. 5 GO ist zu beachten. Die Gemeinde hat in jedem Fall dafür zu sorgen, daß im Erschließungsvertrag für den Fall, daß der Unternehmer die Erschließung nicht vollständig herstellen kann, die Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts vereinbart wird.

9 Zu § 9 Besondere Wegebeiträge

- 9.1 Bei den Straßen und Wegen nach § 9 handelt es sich um solche, die zwar als öffentliche Anlagen der Gemeinden (GV) gebaut oder ausgebaut werden, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 9.2 Durch die besonderen Wegebeiträge dürfen nur die Mehrkosten für eine außergewöhnliche Beanspruchung gedeckt werden. Der für das regelmäßige Verkehrsbedürfnis notwendige Ausbau einer Straße geht zu Lasten des Trägers der Straßenbaulast.
- 9.3 Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege enthält § 16 BbgStrG eine vergleichbare Regelung.

10 Zu § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 10.1 Der Erstattungsanspruch bedarf einer satzungrechtlichen Regelung, die den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 genügen muß.
- 10.2 Beziehen die Gemeinden (GV) die Grundstücksanschlüsse (sog. Stichleitungen) oder Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung oder Anlage ein, so können diese nur durch Beiträge und (oder) Benutzungsgebühren (Absatz 3) finanziert werden; der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entfällt insoweit.
- 10.3 Der Kreis der Erstattungspflichtigen entspricht dem Kreis der Beitragspflichtigen nach § 8 und ist entsprechend satzungsmäßig zu regeln. Satzungsmäßige Abweichungen sind unzulässig und führen unter bestimmten Voraussetzungen zur Nichtigkeit der Satzung (vgl. insoweit Nummer 8.4).

11 Zu § 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge

- 11.1 Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen ist, daß die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort anerkannt ist. Ist Träger der Kureinrichtungen nicht die als Kurort anerkannte Gemeinde, sondern ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so ist dieser kurbei-

tragsberechtigt (Absatz 1 Satz 2); Gemeindeverband ist auch ein Zweckverband. Der Kurbeitrag kann von Personen, die in dem anerkannten Kurgebiet Unterkunft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nehmen ohne weitere gesetzliche Voraussetzung erhoben werden; Personen, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Kurgebietes Unterkunft nehmen, sind jedoch nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie sich dort zu Heil- oder Kurzwecken aufhalten (Absatz 2 Satz 2). Personen, die in der Gemeinde nicht Unterkunft nehmen, sind nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie in den Heil- oder Kureinrichtungen betreut werden (Absatz 2 Satz 3). Die Kurbeitragsatzung kann für die vorgenannten Personengruppen der Höhe nach gestaffelte Kurbeiträge vorsehen.

- 11.2 Für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen ist Voraussetzung, daß die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt ist oder daß die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Im Gegensatz zum Kurbeitrag ist der Fremdenverkehrsbeitrag von den Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Absatz 6). Die Vorteilssätze müssen die Gemeinden im Rahmen ihres Einschätzungsermessens in der Satzung festlegen.

12 Zu § 12 Anwendung der Abgabenordnung

- 12.1 Die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung muß sich am Wesensgehalt der Kommunalabgaben orientieren. Danach kommen folgende Bestimmungen in Betracht, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:
 - 12.1.1 aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -
 - a) über den Anwendungsbereich § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1 und 4, die §§ 4, 5, 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis § 30 in der Weise, daß die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt und daß die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c die Vertretung der Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht, die §§ 30 a und 31 a,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
 - 12.1.2 aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
 - a) über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37 bis 49,
 - c) über steuerbegünstigte Zwecke die §§ 51 bis 68,
 - d) über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,
 - 12.1.3 aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -
 - a) über die Verfahrensgrundsätze die §§ 78 bis 81,

§ 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 in der Weise, daß in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, die §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, die §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, die §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,

- b) über die Verwaltungsakte die §§ 118 bis 126 Abs. 2 und die §§ 127 bis 133 in der Weise, daß in § 126 Abs. 2 und § 132 jeweils an die Stelle der Wörter „Einspruch“, „Einspruchsverfahren“ und „finanzgerichtliche Klage“ die Wörter „Widerspruch“, „Widerspruchsverfahren“ und „verwaltungsgerichtliche Klage“ treten,

12.1.4 aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -

- a) über die Mitwirkungspflichten die §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, die §§ 151 bis 153 Abs. 2,
 b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, die §§ 157 bis 160, 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 164 Abs. 1 bis Abs. 4 Satz 1 in der Weise, daß die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt, die §§ 165 bis 167, § 169 in der Weise, daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 in der Weise, daß die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 13, die §§ 191, 192,

12.1.5 aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis die §§ 218, 219, 221, 222, § 224 Abs. 1 und 2, die §§ 225 bis 232,
 b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge die §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 Abs. 1, 2, 3 und 5 in der Weise, daß in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2 und 4 in der Weise, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Widerspruch“, an die Stelle des Wortes „Einspruchsentscheidung“ das Wort „Widerspruchsbescheid“ treten sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, die §§ 238 bis 240,
 c) über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248,

12.1.6 aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -

- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 2 und 3, § 254 Abs. 2,
 b) über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261.

12.2 Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend

für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

12.3 Bei der Anwendung der im Absatz 1 genannten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle

- a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die durch den Hauptverwaltungsbeamten vertretene Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
 b) des Wortes „Steuer(n)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Abgabe(n)“,
 c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.

12.4 Die Vorschriften über die Vollstreckung mit Ausnahme der in Nummer 12.1.6 aufgeführten Bestimmungen und über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Insofern sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306), sowie der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend. Für die Realsteuern gilt dies entsprechend (vgl. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 12 und § 1 Abs. 2 AO 1977).

12.5 Aus der Abgabenordnung ergeben sich folgende Billigkeitsmaßnahmen:

Grundlage für die Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlaß) auch bei Beiträgen sind die §§ 163, 222, 227, 234 Abs. 2 und 237 Abs. 4 AO 1977. Alle Billigkeitsmaßnahmen bedingen eine Einzelfallprüfung.

Ansprüche können nach Maßgabe des § 227 AO 1977 ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

12.6 Nach § 222 AO 1977 kann ein Anspruch gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hiernach ist nur die Stundung von fälligen Ansprüchen möglich. Die Stundung sollte auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Nach dessen Ablauf sind die Voraussetzungen neu zu überprüfen. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- a) Unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nachzuweisen sind,
 b) ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabennachforderungen, auf die sich der Beitrags-

schuldner nicht einstellen konnte; hierbei ist die Unterrichtung über die voraussichtliche Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Beitragsschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden.

12.7 Bei kurzfristigen Stundungen bestehen keine Bedenken, Beiträge - in Abweichung von den Grundsätzen der Abgabenordnung - ohne Einkommens- und Vermögensnachweis bis zu einem Jahr (gegebenenfalls auch in Raten) zu stunden. Bei längerfristigen Stundungen (bis zu vier Jahre) sind entsprechende Einkommens- und Vermögensnachweise anzufordern. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist im Hinblick auf § 10 Abs. 3 Satz 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Die aufschiebend bedingte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz bei einmaligen Beiträgen nur für vier Jahre nach der Fälligkeit gewährleistet ist.

12.8 Für die Dauer einer Stundung sind in der Regel Zinsen zu erheben (§ 234 Abs. 1 AO 1977). Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO 1977), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlaß des Beitrags aus. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei

- a) unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, z. B. längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit,
- b) Stundung einer Vorausleistung, soweit sich voraussichtlich eine niedrigere Abgabenschuld ergibt.

12.9 Im Abgabenerhebungsverfahren trifft die Abgabepflichtigen eine weitgehende Mitwirkungspflicht (§§ 90 ff. AO 1977). Sie sind verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 93 AO 1977). Liegen die für die Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten (z. B. Grundstücksgröße) nicht vor, können diese beim Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefordert werden. Ist der Abgabepflichtige nicht oder nicht ausreichend bereit oder in der Lage, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder können die Daten - gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO 1977) - nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO 1977). Eine vorläufige Abgabefestsetzung darf in diesen Fällen jedoch nicht vorgenommen werden; der Erlaß vorläufiger Abgabenbescheide ist ausschließlich unter den in § 165 Abs. 1 AO 1977 genannten engen Voraussetzungen zulässig.

13 Zu § 14 Abgabenhinterziehung

Die §§ 14 und 15 gelten für alle Kommunalabgaben, außer für die Realsteuern; für diese gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 AO 1977). Die Strafverfolgung für die Abgabenhinterziehung obliegt ausschließlich den ordentlichen Gerichten (§ 385 AO 1977 i. V. m. § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Ein eigenes Ermittlungsrecht im Sinne des § 386 AO 1977 steht den Gemeinden (GV) nicht zu. Die Gemeinden haben daher bei Verdacht einer Abgabenhinterziehung die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

14 Zu § 15 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

14.1 Die Gemeinden (GV) führen bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -) ein Bußgeldverfahren durch. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG erhoben werden. Erweist sich während des Verfahrens die Zuwiderhandlung als Abgabenhinterziehung, so ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).

14.2 Die bußgeldbewehrte Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 bedarf der Benennung der konkreten Mitwirkungspflichten in der Abgabensatzung (Rechtsstaatprinzip nach Artikel 20 GG). Der hierfür im Gesetz geregelte Bußgeldrahmen darf durch Satzung weder erweitert noch eingeschränkt werden.

15 Zu § 18 Übergangsregelung

Absatz 1 gewährte den Gemeinden (GV) bis zum 31.12.1995 die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zu schätzen. Diese Abweichung von den Grundsätzen der §§ 6 und 8 war erforderlich, da die Kommunen in der Anfangszeit wegen fehlender Aufzeichnungen, Berechnungen usw. häufig nicht in der Lage waren, die erforderlichen Bemessungsgrundlagen zu ermitteln. Die Regelung kann ab dem 1.1.1996 nur noch in den Fällen Bedeutung haben, in denen rückwirkende Satzungen erlassen werden, die über den 1.1.1996 zurückreichen. Aufgrund der vierjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 AO 1977 i. V. m. § 12 KAG sind solche rückwirkenden Satzungen, bei denen § 18 Anwendung finden kann, in der Regel nur noch bis zum 31.12.1999 zulässig. Ausnahmen ergeben sich nur, wenn der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 AO 1977 oder § 8 Abs. 7 Satz 3 gehemmt ist.

16 Aufhebungsvorschrift

Die Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgaben-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

892

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 vom 6. Oktober 1998

gesetz für das Land Brandenburg (KAG) - Runderlaß
III Nr. 81/1992 des Ministers des Innern vom 9. Sep-
tember 1992 - (Abl. S. 1816) wird mit Veröffentli-
chung dieser Verwaltungsvorschriften aufgehoben.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0